

26.10.95**In - Fz****Gesetzesantrag****des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Personalausweise und des Paßgesetzes****A. Zielsetzung**

Seit dem 1. April 1987 gibt es den maschinenlesbaren, fälschungssicheren Personalausweis, der zentral in der Berliner Bundesdruckerei hergestellt wird. Grundlage für die damalige Entscheidung über die vom Bund vehement geforderte Einführung des fälschungssicheren Personalausweises war, daß die Herstellungskosten der neuen Personalausweise durch die Gebühr in voller Höhe abgedeckt werden sollten. Auf der Grundlage der vom Bund ohne Einschaltung der Länder erstellten Bedarfsberechnung ergab sich zunächst ein Stückpreis von 9,70 DM für die Herstellung des Personalausweises, der von den Gemeinden an die Bundesdruckerei zu entrichten war. Die Gebühr, die die Gemeinden von den Bürgern für die Ausstellung des Ausweises erhalten, wurde entsprechend auf 10,-- DM bundesgesetzlich festgelegt.

Zum 1.01.1988 erhöhte die Bundesdruckerei den Stückpreis von 9,70 DM auf 11,90 DM. Durch die in der Zwischenzeit erfolgte Umwandlung der Bundesdruckerei in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die damit einhergehende Mehrwertsteuerpflicht für alle Produkte der Bundesdruckerei verteuerte sich der Stückpreis für die

Kommunen auf 13,69 DM. Das Bundesverwaltungsgericht entschied inzwischen, daß alle Kommunen den von der Bundesdruckerei festgesetzten Preis zu zahlen haben. Trotz dieser neuen Sachlage sieht der Bund keine Veranlassung, eine Änderung der Gebührenregelung herbeizuführen.

In Anbetracht der Besitzpflicht für den Personalausweis ist es nicht vertretbar, dem Bürger für den bis zur Einführung des neuen Personalausweissystems kostenlosen Personalausweis eine kostendeckende Gebühr abzuverlangen, in der neben dem Preis für die Bundesdruckerei auch der Verwaltungsaufwand der Kommunen zu berücksichtigen wäre. Andererseits ist nicht einsehbar, daß die bundesgesetzlich vorgeschriebene Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10,-- DM bereits bei dem Abgabepreis der Bundesdruckerei von 13,69 DM zu einer Unterdeckung bei den Kommunen von 3,69 DM führt.

Die Gebühr für den Personalausweis sollte daher regelmäßig an den Abgabepreis der Bundesdruckerei angepaßt werden. Dem würde die vorgeschlagene Gebührenerhöhung auf 15,-- DM Rechnung getragen.

Unter dem Gesichtspunkt, daß ein Reisepaß in der Regel nur für Urlaubs- und Geschäftsreisen in Nicht-EU-Staaten, die einen Personalausweis nicht als Grenzübertrittsdokument anerkennen, benötigt wird, soll die Paßgebühr auf kostendeckende 40,-- DM erhöht werden.

Durch eine Verlängerung der Gültigkeit des Passes und Personalausweises werden die Mehrbelastungen für den Bürger zumindest teilweise wieder aufgefangen und die Kommunen entlastet.

B. Lösung

Die entsprechenden Regelungen des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes sind dahingehend zu ändern, daß die Höchstgebühr für die Ausstellung eines Passes von derzeit 30,-- DM auf künftig 40,-- DM und die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises von derzeit 10,-- DM auf künftig 15,-- DM erhöht wird. Daneben wird die Gültigkeitsdauer dieser Personaldokumente von 10 auf 12 Jahre heraufgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

26.10.95

In - Fz

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Personalausweise und des Paßgesetzes**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 24. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über Personalausweise und des
Paßgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.

Kammerhain.

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise
und des Paßgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
2. Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
 - b) In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl "30" durch die Zahl "40" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gebührenrahmen für die Ausstellung eines Passes und der Gebührensatz für die Ausstellung eines Personalausweises sind an die Kostenentwicklung anzupassen.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Passes beträgt seit dem 1.01.1988 unverändert 30,-- DM. Die Gebühr von 10,-- DM für die Ausstellung eines Personalausweises wird seit dem 1.04.1987 erhoben.

Die Personaldokumente werden zentral in der Berliner Bundesdruckerei hergestellt. Durch die Privatisierung der Bundesdruckerei durch Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden alle Produkte der Bundesdruckerei mehrwertsteuerpflichtig. Dies führte - neben der Erhöhung des Abgabepreises für den Personalausweis zum 1.01.1988 von 9,70 DM auf 11,90 DM - zu einer weiteren Verteuerung der Personaldokumente für die Kommunen. So führt die Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10,-- DM bereits bei dem Abgabepreis der Bundesdruckerei von 13,69 DM zu einer Unterdeckung bei den Kommunen von 3,69 DM. Diese Kostendifferenz gilt es in Anbetracht immer enger werdender finanzieller Handlungsrahmen bei den Kommunen auszugleichen.

704/95

- 3 -

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchst. a):

In Anbetracht der Besitzpflicht für den Personalausweis ist es nicht vertretbar, den Bürgern für den bis zur Einführung des neuen Personalausweissystems kostenlosen Personalausweis eine kostendeckende Gebühr abzuverlangen.

Andererseits ist nicht einsehbar, daß die bundesgesetzlich vorgeschriebene Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10,-- DM bereits bei dem Abgabepreis der Bundesdruckerei von 13,69 DM zu einer Unterdeckung bei den Kommunen von 3,69 DM führt.

Die Gebühr für den Personalausweis ist daher regelmäßig an den Abgabepreis der Bundesdruckerei anzupassen. Dem wird durch die Gebührenerhöhung auf 15,-- DM Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchst. b):

Die derzeitige Paßgebühr in Höhe von 30,-- DM deckt die Gesamtkosten für die Ausstellung eines Reisepasses bei weitem nicht ab. Der Abgabepreis der Bundesdruckerei beträgt zur Zeit 24,15 DM. Den Kommunen verbleiben somit lediglich 5,85 DM für die Abdeckung der entstehenden Kosten. Dem stehen reine Verwaltungskosten der Kommunen ohne die Herstellungskosten in der Bundesdruckerei in

Höhe von ca. 25,-- DM gegenüber, die von den Kommunen zu tragen sind. Diese Kostenunterdeckung geht allein zu Lasten der Kommunen.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Bund die Gebührensätze für die Ausstellung eines Reisepasses bundeseinheitlich festlegt, obwohl die Ausführung des Paßgesetzes Ländersache ist, trifft den Bund eine über das normale Maß hinausgehende, dem Prinzip der Bundestreue entsprechende "Fürsorgepflicht". Hieraus ergibt sich für den Bund die Verpflichtung, den Ländern und Kommunen ein zumindest annähernd kostendeckendes Handeln zu ermöglichen.

Unter dem weiteren Gesichtspunkt, daß ein Reisepaß in der Regel nur für Urlaubs- und Geschäftsreisen in Nicht-EU-Staaten, die einen Personalausweis nicht als Grenzübertrittsdokument anerkennen, benötigt wird, ist die Paßgebühr auf annähernd kostendeckende 40,-- DM zu erhöhen und durch eine Novellierung der Paßgebührenverordnung entsprechend auszuschöpfen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchst. b) und Nummer 2 Buchst. a):

Durch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes und Personalausweises werden die Mehrbelastungen für den Bürger zumindest teilweise wieder aufgefangen und die Kommunen entlastet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

24.11.95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes

A. Zielsetzung

Seit dem 1. April 1987 gibt es den maschinenlesbaren, fälschungssicheren Personalausweis, der zentral in der Berliner Bundesdruckerei hergestellt wird. Grundlage für die damalige Entscheidung über die vom Bund vehement geforderte Einführung des fälschungssicheren Personalausweises war, daß die Herstellungskosten der neuen Personalausweise durch die Gebühr in voller Höhe abgedeckt werden sollten. Auf der Grundlage der vom Bund ohne Einschaltung der Länder erstellten Bedarfsberechnung ergab sich zunächst ein Stückpreis von 9,70 DM für die Herstellung des Personalausweises, der von den Gemeinden an die Bundesdruckerei zu entrichten war. Die Gebühr, die die Gemeinden von den Bürgern für die Ausstellung des Ausweises erhalten, wurde entsprechend auf 10,00 DM bundesgesetzlich festgelegt.

Zum 1. Januar 1988 erhöhte die Bundesdruckerei den Stückpreis von 9,70 DM auf 11,90 DM. Durch die in der Zwischenzeit erfolgte Umwandlung der Bundesdruckerei in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die damit einhergehende Mehrwertsteuerpflicht für alle Produkte der Bundesdruckerei verteuerte sich der Stückpreis für die Kommunen auf 13,69 DM. Das Bundesverwaltungsgericht entschied inzwischen, daß alle Kommunen den von der Bundesdruckerei festgesetzten Preis zu zahlen haben. Trotz dieser neuen Sachlage sieht der Bund keine Veranlassung, eine Änderung der Gebührenregelung herbeizuführen.

In Anbetracht der Besitzpflicht für den Personalausweis ist es nicht vertretbar, dem Bürger für den bis zur Einführung des neuen Personalausweissystems kostenlosen Personalausweis eine kostendeckende Gebühr abzuverlangen, in

der neben dem Preis für die Bundesdruckerei auch der Verwaltungsaufwand der Kommunen zu berücksichtigen wäre. Andererseits ist nicht einsehbar, daß die bundesgesetzlich vorgeschriebene Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10,00 DM bereits bei dem Abgabepreis der Bundesdruckerei von 13,69 DM zu einer Unterdeckung bei den Kommunen von 3,69 DM führt.

Die Gebühr für den Personalausweis sollte daher regelmäßig an den Abgabepreis der Bundesdruckerei angepaßt werden. Dem würde die vorgeschlagene Gebührenanhebung auf 15,00 DM Rechnung tragen.

Unter dem Gesichtspunkt, daß ein Reisepaß in der Regel nur für Urlaubs- und Geschäftsreisen in Nicht-EU-Staaten, die einen Personalausweis nicht als Grenzübertrittsdokument anerkennen, benötigt wird, soll die Paßgebühr auf kostendeckende 50,00 DM erhöht werden.

Durch eine Verlängerung der Gültigkeit des Passes und Personalausweises werden die Mehrbelastungen für den Bürger zumindest teilweise wieder aufgefangen und die Kommunen entlastet.

B. Lösung

Die entsprechenden Regelungen des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes sind dahingehend zu ändern, daß die Höchstgebühr für die Ausstellung eines Passes von derzeit 30,00 DM auf künftig 50,00 DM und die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises von derzeit 10,00 DM auf künftig 15,00 DM erhöht wird. Daneben wird die Gültigkeitsdauer dieser Personaldokumente von zehn auf zwölf Jahre heraufgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

24.11.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Paßgesetzes

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), geändert durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
2. In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl "30" durch die Zahl "50" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gebührenrahmen für die Ausstellung eines Passes und der Gebührensatz für die Ausstellung eines Personalausweises sind an die Kostenentwicklung anzupassen.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Passes beträgt seit dem 1. Januar 1988 unverändert 30,00 DM. Die Gebühr von 10,00 DM für die Ausstellung eines Personalausweises wird seit dem 1. April 1987 erhoben.

Die Personaldokumente werden zentral in der Berliner Bundesdruckerei hergestellt. Durch die Privatisierung der Bundesdruckerei durch Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden alle Produkte der Bundesdruckerei mehrwertsteuerpflichtig. Dies führte - neben der Erhöhung des Abgabepreises für den Personalausweis zum 1. Januar 1988 von 9,70 DM auf 11,90 DM - zu einer weiteren Verteuerung der Personaldokumente für die Kommunen. So führt die Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10,00 DM bereits bei dem Abgabepreis der Bundesdruckerei von 13,69 DM zu einer Unterdeckung bei den Kommunen von 3,69 DM. Diese Kostendifferenz gilt es in Anbetracht immer enger werdender finanzieller Handlungsrahmen bei den Kommunen auszugleichen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1:

In Anbetracht der Besitzpflicht für den Personalausweis ist es nicht vertretbar, den Bürgern für den bis zur Einführung des neuen Personalausweissystems kostenlosen Personalausweis eine kostendeckende Gebühr abzuverlangen.

Andererseits ist nicht einsehbar, daß die bundesgesetzlich vorgeschriebene Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 10,00 DM bereits bei dem Abgabepreis der Bundesdruckerei von 13,69 DM zu einer Unterdeckung bei den Kommunen von 3,69 DM führt.

Die Gebühr für den Personalausweis ist daher regelmäßig an den Abgabepreis der Bundesdruckerei anzupassen. Dem wird durch die Gebührenanhebung auf 15,00 DM Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Die derzeitige Paßgebühr in Höhe von 30,00 DM deckt die Gesamtkosten für die Ausstellung eines Reisepasses bei weitem nicht ab. Der Abgabepreis der Bundesdruckerei beträgt zur Zeit 24,15 DM. Den Kommunen verbleiben somit lediglich 5,85 DM für die Abdeckung der entstehenden Kosten. Dem stehen reine Verwaltungskosten der Kommunen ohne die Herstellungskosten in der Bundesdruckerei in Höhe von ca. 25,00 DM gegenüber, die von den Kommunen zu tragen sind. Diese Kostenunterdeckung geht allein zu Lasten der Kommunen.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Bund die Gebührensätze für die Ausstellung eines Reisepasses bundeseinheitlich festlegt, obwohl die Ausführung des Paßgesetzes Ländersache ist, trifft den Bund eine über das normale Maß hinausgehende, dem Prinzip der Bundestreue entsprechende "Fürsorgepflicht". Hieraus ergibt sich für den Bund die Verpflichtung, den Ländern und Kommunen ein zumindest annähernd kostendeckendes Handeln zu ermöglichen.

Unter dem weiteren Gesichtspunkt, daß ein Reisepaß in der Regel nur für Urlaubs- und Geschäftsreisen in Nicht-EU-Staaten, die einen Personalausweis nicht als Grenzübertrittsdokument anerkennen, benötigt wird, ist die Paßgebühr auf annähernd kostendeckende 50,00 DM zu erhöhen und durch eine Novellierung der Paßgebührenverordnung entsprechend auszuschöpfen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 1:

Durch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes und Personalausweises werden die Mehrbelastungen für den Bürger zumindest teilweise wieder aufgefangen und die Kommunen entlastet.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.